EG – Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.
Handelsname und/ oder Code: **GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL**
Version: 11
Druckdatum: 17.06.25 überarbeitet: 12.03.2025

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

1.1 Produktidentifikator:	GEIGER STOP-GEGEN-SCHIMMEL
	Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --
	UFI: DQWS-D0SV-J00A-7V6F
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Desinfektionsmittel gegen Schimmel-, Grün- und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen. Für die breite Öffentlichkeit.
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:	**GEIGER Chemie GmbH** Jahnstrasse 46 D 78234 Engen
Auskunftsgebender Bereich:	Telefon: 07733/9931-0 Telefax: 07733/9931-30 E-Mail: info@geiger-chemie.de
Importeur:	Knuchel Farben AG Farben + Lacke Steinackerweg 11 CH-4537 Wiedlisbach Telefon: +41 (0) 32 636 50 40 Telefax: +41 (0) 32 636 50 45 Info@knuchel.ch
1.4 Notrufnummer:	145 (+41 (0)44 251 51 51)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS
Hautreizende/-ätzende Wirkung Kat. 2, H315 Verursacht Hautreizungen
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden
Akut gewässergefährdend Kat. 1, H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
Chronisch gewässergefährdend Kat. 1, H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:	Hautreizende/-ätzende Wirkung/2, Schwere Augenschädigung/Augenreizung/1 Akut gewässergefährdend/1 Chronische Gewässergefährdend/1

Symbol:	
Signalwort:	Gefahr
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Sicherheitshinweise:	P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P310 Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P501 Inhalt/ Behälter gemäß den lokalen/ regionalen/ nationalen Vorschriften der Abfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren
Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII ≥ 0,1 %: keine
Produkt enthält Substanzen der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO ≥ 0,1 %: keine
Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO ≥ 0,1 %: keine
Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden: keine

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe
Bei dem Stoff handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische
Wässrige Natriumhypochlorid-Lösung mit < 5% Aktivchlor

Gefährliche Inhaltsstoffe

	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)		
Gefährliche Inhaltsstoffe:	Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis	Menge [%]
Natriumhypochloridlösung	Met. Corr.1	H290	
EG-Nr. 231-668-3	Skin Corr.1B	H314	<25%
CAS-Nr.7681-52-9	Eye Dam.1	H318	
Index-Nr. 017-011-00-1	STOT SE3	H335	
Registriernr.	Aquatic Acute1	H400	
	Aquatic Chronic1	H410	
	M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10	EUH031	
	M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1		

Zusätzliche Hinweise
(*) Siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).

Hinweise für den Arzt: Handelsübliche (auch konzentrierte) Natriumhypochlorit-Lösungen sind, abgesehen von der ausgeprägten irritativen bis korrosiven Wirkung auf Schleimhäute und Haut, nur bei Ingestion und Inhalation der Aerosole gesundheitsschädigend.

Einatmen: Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Hautkontakt: Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Symptomatisch behandelt

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:	Wasservollstrahl
5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen (Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid).
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:	Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichts-Maßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichts-maßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen	Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisations-versuche unternehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:	Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Für gute Raumluft sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:	Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen (Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:	In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.
Zusammenlagerungshinweise:	Nicht zusammen mit entzündend wirkenden Stoffen und brandfördernden Stoffen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Lagerklasse (TRGS 510):	12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten
7.3 Spezifische Endanwendungen:	Desinfektionsmittel gegen Schimmel-, Moos- und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die berufliche Verwendung dieser Zubereitung durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. (vergl. Bestimmungen im Kap. 15)

8.1 Zu überwachende Parameter
Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	7782-50-5	Chlor	231-959-5	0,5 ml/m³, 1,5 mg/m³	1(I)
Österreich	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m³, 1,5 mg/m³	1(I)
Schweiz	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m³, 1,5 mg/m³	1(I)
Italien	7782-50-5	Chlor	223-296-5	0,5 ml/m³, 1,5 mg/m³	-

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	7782-50-5	Chlor	231-959-5	_	_

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz: Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter B2P3

Handschutz: Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.
Handschuhe aus Butylkautschuk (Wandstärke : 0,5 mm) Kategorie II, maximale Tragedauer 2 Stunden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz: Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a. Aussehen Aggregatzustand: flüssig
Farbe: farblos

b. Geruch Schwach nach Chlor

c. Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

d. pH-Wert 11,39 DIN 38404, C5

e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt
keine Daten verfügbar

f. Siedebeginn/Siedebereich
ca. 102°C

g. Flammpunkt nicht anwendbar

h. Verdampfungs-Geschwindigkeit keine Daten verfügbar

i. Entzündbarkeit Produkt ist nicht entzündlich

j. Obere/untere Explosionsgrenzen
keine Daten verfügbar

k. Dampfdruck keine Daten verfügbar

l. Dampfdichte keine Daten verfügbar

m. Relative Dichte 1,0 g/m^3

n. Löslichkeit mischbar mit Wasser

o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar

p. Selbstentzündungstemperatur
Nicht anwendbar

q. Zersetzungstemperatur
keine Daten verfügbar

r. Viskosität keine Daten verfügbar

s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

t. Oxidierende Eigenschaften
Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben
Keine Angaben vorhanden

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Heftige Reaktionen mit Reduktionsmitteln

10.2. Chemische Stabilität:	Keine Daten verfügbar
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Heftige Reaktionen mit Reduktionsmitteln.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Aerosolbildung und Verspritzen vermeiden. Bei Raum-temperatur Abspaltung von Sauerstoff, bei höherer Temperatur Freisetzung von Chlor möglich.
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Säuren
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Unter Säureeinwirkung entsteht Chlor.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE DATEN

Das Gemisch wurde nach den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 bewertet und entsprechend seiner toxikologischen Gefahren eingestuft. Es gibt keine verfügbaren Daten über das Gemisch selbst.

11.1 Angaben zu toxikologische Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor.. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität:	Natriumhypochloritlösung …%Cl LD50 = 1000 mg/kg (Ratte) OECD TG401
Akute inhalative Toxizität (1h) Dampf:	Natriumhypochloritlösung …%Cl LC50 = 10,5 mg/l (Ratte) OECD TG 403
Akute dermale Toxizität:	Natriumhypochloritlösung …%Cl LD50 >20000 mg/kg (Kaninchen) OECD TG 402
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Bei Freiwerden von Chlor (z.B. unter Säureeinwirkung) können Reiz- und Ätzwirkungen der Haut erfolgen.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Bei Freiwerden von Chlor (z.B. unter Säureeinwirkung) können Reiz- und Ätzwirkungen der Augen erfolgen.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
Keimzell-Mutagenität:	Keine Daten verfügbar
Karzinogenität:	Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition:	Keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Das Gemisch wurde nach der Summierungsmethode der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und nach den ökotoxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität
Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Fisch-Toxizität:	Natriumhypochloritlösung …%Cl LC50 (96 h) 0,01 - 0,1 mg/l, Fische
Algentoxizität:	Natriumhypochloritlösung …%Cl EC50 (48 h) 0,01 - 0,1 mg/l, Daphnien
Bakterientoxizität:	Keine Daten verfügbar
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine Daten verfügbar
12.3 Bioakkumulationspotential:	Keine Daten verfügbar
12.4 Mobilität im Boden:	Keine Daten verfügbar
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Das Produkt enthält keine PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII ≥ 0,1 %.
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:	Keine Informationen verfügbar
12.7 Andere schädliche Wirkungen:	Toxische Grenzkonzentration 0,375 mg/l, Belebtschlamm

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge (AVV und 2000/532/EG)
Hinweis:	Das Produkt und seine Verpackung sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieser Abschnitt enthält grundlegende Einstufungsinformationen; spezifische Informationen sind nicht für alle Verkehrsträger angegeben, wenn diese für das Produkt in Lieferform nicht relevant sind. Relevante Modal Vorschriften sollten konsultiert werden, wenn das Produkt weitertransportiert wird.

14.1 UN-Nummer:	UN 3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Natriumhypochlorit-Lösung)
14.3 Transportgefahrenklassen:	9
14.4 Verpackungsgruppe:	III

14.5 Umweltgefahren:



Siehe Abschnitte 6-8

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen**.**

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

E

14.8 Tunnelcode:

Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

14.9 Begrenzte Menge:

ADR/RID Stand 2019 Sondervorschrift 375:

Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR/RID, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Desinfektionsmittel gegen Schimmel, Grün- und Algenbefall auf Böden, im Sanitärbereich und auf mineralischen Untergründen wie Ziegel, Beton, Putz und Fassaden. Produktart 2 Natriumhypochloritlösung 100 g enthalten 3,2 g Aktivchlor Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.
Registriernummer BAuA:	N-104604
Chemikalienverbotsverordnung:	Unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)
EG-DetergenzienVerordnung (648/2004):	Produkt unterliegt der Verordnung: Enthält: unter 5% Bleichmittel auf Chlorbasis
Richtlinie 1999/13/EG:	Nicht relevant
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung	Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115)
Wassergefährdungsklasse:	2 – wassergefährdend

	Einstufung gemäß AwSV
GISBAU:	Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG, Berufsgenossenschaftliche Vorschrift D5 „Chlorung von Wasser“
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung	Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für dieses Gemisch durch den Lieferanten durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Klartext der Gefahrenhinweise aus Abschnitt 3:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

Weitere Information
Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:
Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.
Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.
Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreneinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Abkürzungen und Akronyme
ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf

Binnenwasserstraßen
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW Arbeitsplatzgrenzwert
ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung
ATE Schätzwerte Akuter Toxizität
AVV Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGW Biologischer Grenzwert
BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert
BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern
CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
CSB Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau
DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums
EC Effektive Konzentration
EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EINECS Europäisches Chemikalieninventar
EN Europäische Norm
ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate
GLP Gute Laborpraxis
GMO Genetisch Modifizierter Organismus
IARC Internationale Krebsforschungsagentur
IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung
ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See
IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
ISO Internationale Organisation für Normung
LD/LC Letale Dosis/Konzentration
LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.
LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
M-Factor Multiplikationsfaktor
NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.
NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung
NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulativ,toxisch
PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium,

bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.
(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung
REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur
SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe
TA Technische Anleitung
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator
UN Vereinte Nationen
VOC Flüchtige organische Verbindungen
vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
WGK Wassergefährdungsklasse